



Elternbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den katholischen Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg

Stand: 1. August 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Art. 1

Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg vom 8. April 1998 - Inkraftsetzung zum 1. August 1998 - (Kirchliches Amtsblatt Münster 1998 Nr. 10 Art. 116) zuletzt geändert zum 01.08.2018 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018 Nr. 16 Art. 157 vom 15. August) wird geändert. Sie erhält folgende Fassung:

§ 1 - Beitragserhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den katholischen Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge erhoben. Sind Vereinbarungen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und der zuständigen Kommune zur einheitlichen Elternbeitragsregelung getroffen worden, so ist diese Vereinbarung abweichend von dieser Ordnung anzuwenden.
- (2) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Ordnung beitragspflichtig.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfreigelegt zu werden. Dieser Anspruch umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch acht Stunden täglich einschließlich der Randzeiten. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als acht Stunden täglich sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Ordnung beitragspflichtig.



§ 2 - Beitragsschuldner

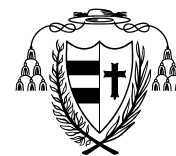
- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (2) Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kita-Jahres, das heißt zum 01.08. eines Jahres, unabhängig der Ferienzeiten.
- (3) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kita-Jahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Beitrages zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kita-Jahres endet die Beitragspflicht jedoch abweichend des vorgenannten Satzes zum Ende des Kita-Jahres.
- (5) Für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, ist der Beitrag weiter zu zahlen.

§ 4 – Beitragshöhe

- (1) Der nach § 5 festzusetzende Beitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Für Randzeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Früh-/Mittags-/Spätdienste) ist der monatliche Beitrag für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde entsprechend § 5 zu erhöhen.
- (3) Eltern oder Sorgeberechtigte, welche keine Einkommensangaben machen, werden automatisch in die höchste Einkommensstufe eingeordnet. Auf Antrag kann mit Nachweis gemäß § 6



dieser Satzung eine Zuordnung in eine andere Einkommensstufe nach § 5 beantragt werden.
Der monatliche Beitrag verändert sich entsprechend.

- (4) Bei Kindern, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inklusive Randzeiten) seitens der Eltern/Sorgeberechtigten Beiträge zu leisten. Dieser Beitrag beträgt je angefangene halbe Stunde monatlich 10,00€.

§ 5 Beitragsstaffelung

- (1) Basis der Beitragsberechnung ist eine Gruppe mit einer Kernzeit von 25 Stunden pro Woche. Hieraus wird ein entsprechender Stundensatz gebildet, welcher als Umrechnungsfaktor für abweichende Betreuungsumfänge gilt (Beispielberechnungen siehe Anlage).
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung in einem Umfang von 25 Stunden je Woche beträgt in Abhängigkeit vom maßgebenden Einkommen:

Maßgebendes Einkommen	Monatsbeitrag bei 25 Betreuungsstunden je Woche)
Bis 40.000 €	133,00 €
Bis 45.000 €	153,00 €
Bis 50.000 €	173,00 €
Bis 55.000 €	194,00 €
Bis 60.000 €	216,00 €
Bis 65.000 €	238,00 €
Bis 70.000 €	261,00 €
Bis 80.000 €	304,00 €
Bis 90.000 €	348,00 €
Bis 100.000 €	393,00 €
Über 100.000 €	400,00 €



- (3) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Beiträgen enthalten. Diese stellt der Träger der Einrichtung gesondert in Rechnung.

§ 6 - Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 EStG („Vorsorgeaufwendungen“) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen laut letztem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder Sorgeberechtigten. Weicht das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich vom letzten Einkommensteuerbescheid ab, kann das maßgebende Einkommen über entsprechende Gehaltsnachweise ermittelt werden. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in welchem die Ermäßigung schriftlich beim Träger beantragt wird.
- (2) Wesentliche Änderungen der Einkommenssituation sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich ist jene Veränderung anzusehen, welche eine Einordnung in eine andere Einkommensstufe bewirkt. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

§ 7- Geschwistertarif

- (1) Der obengenannte Beiträger ermäßigt sich bei Eltern oder Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 Euro jährlich auf das maßgebende Einkommen gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern oder Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflege, ermäßigt sich der Beitrag gem. §§ 4 und 5 dieser Ordnung für das zweite beitragspflichtige Kind um 50 v.H. Für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (3) Bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern oder Sorgeberechtigten ausbezahlt wird, die die Beitragsermäßigung geltend machen.



§ 8 - Härtefallklausel

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes von Regelungen dieser Satzung abgewichen werden. Diese Härtefallregelung ist von den Eltern oder Sorgeberechtigten schriftlich beim Träger zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.

§ 9 - Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt
- (2) Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

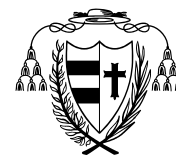
Art. 2

Diese geänderte Elternbeitragsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Vechta den 11. November 2025

Bischöflich Münstersches Offizialat

gez. Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof



Anlage zum § 5 der Elternbeitragsordnung

Maßgebendes Einkommen	Beitrag bei 25 Std. (wöchent- lich) je Monat	Beitrag bei 30 Std.(wöchent- lich) je Monat	Beitrag bei 35 Std.(wöchent- lich) je Monat	Beitrag bei 40 Std.(wöchent- lich) je Monat
Bis 40.000 €	133,00 €	159,60 €	186,20 €	212,80 €
Bis 45.000 €	153,00 €	183,60 €	214,20 €	244,80 €
Bis 50.000 €	173,00 €	207,60 €	242,20 €	276,80 €
Bis 55.000 €	194,00 €	232,80 €	271,60 €	310,40 €
Bis 60.000 €	216,00 €	259,20 €	302,40 €	345,60 €
Bis 65.000 €	238,00 €	285,60 €	333,20 €	380,80 €
Bis 70.000 €	261,00 €	313,20 €	365,40 €	417,60 €
Bis 80.000 €	304,00 €	364,80 €	425,60 €	486,40 €
Bis 90.000 €	348,00 €	417,60 €	487,20 €	556,80 €
Bis 100.000 €	393,00 €	471,60 €	550,20 €	628,80 €
Über 100.000 €	400,00 €	480,00 €	560,00 €	640,00 €